

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Einzelhandel
Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Ges.m.b.H. & Co KG
Muthgasse 2, 1190 Wien
FN 3394t, Handelsgericht Wien

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZB) sind - in der bei Vertragsabschluss jeweils geltenden Fassung - für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Einzelhändlern und der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Ges.m.b.H. & Co KG (in der Folge kurz „Verlag“) anzuwenden, die auf der Bestellung von Druckerzeugnissen, insbesondere periodischen Printmedienprodukten, beruhen. Anderweitige Absprachen oder Vereinbarungen gehen den ALZB nur bei schriftlicher Bestätigung des Verlags vor. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB Dritter werden selbst bei beiderseitiger Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, soweit der Verlag ihrer Geltung nicht schriftlich zustimmt. Allfälligen AGB des Einzelhändlers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Änderungen der ALZB werden seitens des Verlags rechtzeitig vorab bekannt gegeben und gelten – mit Wirkung ab dem angegebenen Tag – für das weitere Vertragsverhältnis als vereinbart, sofern es vom Einzelhändler aus diesem Anlass nicht außerordentlich gekündigt wird.

2. Allgemeine Lieferbestimmungen

Die Belieferung des Einzelhandels durch den Verlag erfolgt zu nachstehenden konkreten Bedingungen:

- 2.1. Die Druckerzeugnisse dürfen nur an Letztverbraucher verkauft werden. Der Verleih von Druckerzeugnissen ist nicht gestattet. Die Druckerzeugnisse müssen unverändert bleiben, keine Beilagen beigefügt oder entfernt werden.
- 2.2. Allfällige Änderungen wie zum Beispiel Lieferunterbrechungen oder Wiederaufnahme der Belieferung, Schließung der Verkaufsstelle oder Eigentümerwechsel, müssen vom Einzelhändler zumindest 5 Arbeitstage vor dem jeweiligen Ereignis schriftlich dem Verlag bekannt gegeben werden.
- 2.3. Der Einzelhändler verpflichtet sich ausdrücklich, die Druckerzeugnisse ausschließlich zu den aufgedruckten gebundenen Preisen (jeweiliger Copypreis) zu verkaufen. Preisnachlässe jeglicher Art sind unzulässig.
- 2.4. Druckerzeugnisse, für die ein Erstverkaufstag besteht, dürfen vor diesem Zeitpunkt nicht angeboten oder verkauft werden.
- 2.5. Vom Verlag allfällig zur Verfügung gestellte Werbemittel, die nicht gegen gesetzliche oder branchenübliche Bestimmungen verstoßen, sollen vom Einzelhändler eingesetzt werden.
- 2.6. Nicht vorhersehbare und unabwendbare Ereignisse höherer Gewalt wie zum Beispiel Naturereignisse, Streiks etc. bzw. Vorkommnisse jeglicher Art, die geeignet sind, insbesondere die Herstellung, Druck und Lieferung der Presseerzeugnisse zu beeinträchtigen, entbinden den Verlag von jeglicher Verpflichtung zur Leistungserbringung. Eine allfällige Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Einzelhändler ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

3. Dispositionsrecht

- 3.1. Grundlage des Dispositionsrechtes des Verlages ist der nach Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes garantierte freie Marktzugang aller Presseerzeugnisse.
- 3.2. Der Einzelhändler erklärt sich ausdrücklich bereit, das gesamte vom Verlag angebotene Sortiment an Druckerzeugnissen, insbesondere Tageszeitungen, zu führen und werbe- und verkaufswirksam zu präsentieren.
- 3.3. Das Dispositionsrecht des Verlages findet seine Begrenzung in den betrieblichen Möglichkeiten des Einzelhändlers. Der Verlag verpflichtet sich, grundsätzlich für eine markt- und standortgerechte Objektauswahl und Bezugsregulierung zu sorgen.

4. Lieferungen

- 4.1. Der Verlag übernimmt es, die Druckerzeugnisse ordnungsgemäß zu liefern und mit einem gut lesbaren Lieferschein zu versehen.
- 4.2. Der Einzelhändler ist verpflichtet, für einen diebstahl- und witterungsgeschützten Ablageplatz Sorge zu tragen. Allfällige Änderungen des Ablageplatzes sind unverzüglich dem Verlag schriftlich bekannt zu geben.
- 4.3. Im Bedarfsfalle stellt der Verlag für die Dauer der Geschäftsbeziehung und auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung eine Zeitungskiste zur Verfügung; diese verbleibt im Eigentum des Verlags.
- 4.4. Die Übergabe und Übernahme der Warenlieferung erfolgt in branchenüblicher Form. Dies gilt insbesondere auch bei Hinterlegung der Ware an einem mit dem Einzelhändler vereinbarten Platz.
- 4.5. Das Transport- und Warenrisiko trägt bis zur Übernahme der Ware durch den Einzelhändler an dem vereinbarten Hinterlegungsplatz ausschließlich der Verlag.
- 4.6. Für allfällige Schäden aus der verspäteten oder teilweisen Zustellung übernimmt der Verlag keinerlei Haftung.
- 4.7. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verlages.
- 4.8. Der Diebstahl der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist unverzüglich den Polizeibehörden und dem Verlag schriftlich anzuzeigen.

5. Lieferreklamationen

- 5.1. Lieferreklamationen, insbesondere Fehlmengen oder Anderslieferungen, sind vom Einzelhändler innerhalb von drei Tagen dem Verlag zu melden.
- 5.2. Innerhalb der Dreitagesfrist gemeldete Komplettfehlmengen/ Teilfehlmengen werden vom Verlag gutgeschrieben, allfällige über die Angaben am Lieferschein hinausgehende Liefermengen entsprechend nachbelastet. Danach können allfällige Lieferreklamationen nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Remissionsrecht

- 6.1. Nichtverkaufte Druckerzeugnisse können vom Einzelhändler unter Berücksichtigung nachstehender Remissionsbedingungen bei gleichzeitiger Gewährung der vollen

Gutschrift an den Verlag zurückgegeben werden. Davon ausgenommen sind allfällig vereinbarte Fixabnahmen.

- 6.2. Es dürfen nur Druckerzeugnisse aus der Mengenerstellung der Einzelhandelssparte des Verlags und nur solche Exemplare retourniert werden, deren Beschaffenheit im Wesentlichen dem Originalzustand bei Anlieferung entspricht. Ausgeschlossen sind daher insbesondere beschädigte, unvollständige oder offensichtlich verwendete Exemplare.
- 6.3. Der Einzelhändler erhält in der Regel jeweils am Freitag bzw. bei Feiertagen am darauffolgenden Werktag den Remissions-Aufrufschein (immer Samstag-Datum) der laufenden Woche zuzüglich eines personalisierten Retourendeckblattes zugestellt. Die Einholung der Retouren erfolgt jeweils am darauffolgenden Montag bzw. bei Feiertagen am darauffolgenden Werktag.
- 6.4. Remissionsmeldung
- 6.4.1. Elektronische Remissionsmeldung über EH Portal

Die Remissionsgutschriften werden nach rechtzeitiger elektronischer Eingabe der Retouren in der Regel Freitag-Montag, ist Donnerstag ein Feiertag, dann Eingabe der Retouren Samstag-Montag bzw. ist Samstag und/oder Montag ein Feiertag Eingabe bis Dienstag und der rechtzeitigen, vollständigen und korrekten Bereitstellung der körperlichen Retourenpakete, versehen mit dem personalisierten Retourendeckblatt, erteilt.

- 6.4.2. Remissionsmeldung mit dem „gelben Remissions-Aufrufschein“

Für Einzelhändler, die nicht die Möglichkeit haben, die Retourenmeldungen elektronisch über das EH Portal zu übermitteln, werden die Remissionsgutschriften nach dem vollständigen Ausfüllen des „gelben Remissions-Aufrufscheines“ und der rechtzeitigen, vollständigen und korrekten Bereitstellung der körperlichen Retourenpakete, versehen mit dem personalisierten Retourendeckblatt, erteilt.

- 6.5. Für Tageszeitungen gilt eine Nachremissionsfrist von einer Woche. Eine Woche nach dem jeweiligen Hauptremissionszeitpunkt retournierte Zeitungsexemplare werden vom Verlag gutgeschrieben. Der Warenwert (Einkaufspreis netto) der Nachremissionen darf jedoch 1% des Fakturenwertes (Einkaufspreis netto) je Kalenderjahr nicht übersteigen.
- 6.6. Die Abholung der Remissionen und allfälliger Nachremissionen erfolgt durch den Verlag.
- 6.7. Das Transport- und Warenrisiko ab Übernahme der Remissionen vom Einzelhändler respektive vom vereinbarten Hinterlegungsplatz trägt der Verlag.

7. Verrechnung und Zahlung

- 7.1. Grundlage der Verrechnung sind die elektronisch gemeldeten POS Daten („Pay On Scan“, EH 2000 und EDI Kunden), die Liefermengen abzüglich der elektronisch gemeldeten Retouren (Einzelhändler mit elektronischer Retourenmeldung über das MediaPrint EH Portal) bzw. die Liefermengen abzüglich der am „gelben Remissions-Aufrufschein“ eingetragenen Retouren und die jeweils rechtzeitige, vollständige und korrekte Bereitstellung der körperlichen Retourenpakete.
- 7.2. Die Rechnungen des Verlages sind grundsätzlich umgehend und ohne jeglichen Abzug fällig.

7.3. Die Zahlung des Einzelhändlers erfolgt in der Regel mittels Bankeinzahlung im Zuge des SEPA Firmenlastschriftverfahrens (SEPA direct Debit B2B).

7.4. Die Anfertigung von Rechnungskopien ist kostenpflichtig. Je Kopie werden dem Einzelhändler € 2,- netto verrechnet.

8. Kündigung

8.1. Ordentliche Kündigung

Dem Einzelhändler und dem Verlag steht das Recht der ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Davon unberührt bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund.

8.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere,

- a. wenn eine Partei trotz schriftlicher Mahnung grob oder wiederholt gegen die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen verstößt;
- b. bei erfolglos durchgeführten Bankeinzügen bzw. bei nicht erfolgter Begleichung überfälliger Rechnungen trotz Nachfristsetzung;
- c. wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Sanierungs- oder ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

9. Haftung

Die Haftung des Verlages und die seiner Organe, Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) ist im Grunde nach auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden und Schäden an Sachen, die der Verlag zur Bearbeitung übernommen hat. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Leute.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Für alle im Zusammenhang mit diesen ALZB entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Erfüllungsort ist in 1190 Wien.

10.2. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALZB oder der Einzelvereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies bei entsprechender Trennbarkeit nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die weggefallenen Teile werden vielmehr durch zulässige bzw. wirksame Bestimmungen ersetzt, mit denen der ursprüngliche Regelungsinhalt bzw. Vertragszweck insgesamt möglichst gleichermaßen erreicht wird. Sinngemäß ist bei ALZB- oder Vertragslücken vorzugehen.

- 10.4. Soweit in den ALZB oder in individuellen Vereinbarungen die Schriftlichkeit von Erklärungen vorausgesetzt wird, genügt auch die Versendung per E-Mail diesem Erfordernis.
- 10.5. Soweit in diesen ALZB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Stand: Dezember 2018